

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3274

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbe- zügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienst- rechtlicher Vorschriften (BVAnp ÄG 2022)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3274 – mit folgender
Änderung zuzustimmen:

1. Nach Artikel 38 wird folgender Artikel 39 eingefügt:

„Artikel 39

Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg

§ 15 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg vom 17. De-
zember 2015 (GBl. S. 1187), das zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom
21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt
geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.“

2. Der bisherige Artikel 39 wird Artikel 40.

20.10.2022

Der Berichterstatter:

Tobias Wald

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp ÄG 2022) – Drucksache 17/3274 in seiner 19. Sitzung am 20. Oktober 2022 beraten.

Der Vorsitzende weist darauf hin, Abgeordnete der Grünen und der CDU hätten zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag eingebracht (*Anlage*). Dieser Antrag sei mit zur Beratung aufgerufen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU betont, das Plenum habe den vorliegenden Gesetzentwurf am 13. Oktober 2022 in Erster Beratung behandelt. Mit dem Gesetzentwurf werden zum einen verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen. Das sogenannte Viersäulenmodell, welches einen Kern des Gesetzentwurfs darstelle, beinhalte aber auch wesentliche strukturelle Verbesserungen. Es gehe nicht um ein Beförderungsprogramm des Landes Baden-Württemberg. Vielmehr würden vorwiegend Verschlechterungen, die das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 der damaligen Landesregierung mit sich gebracht habe, wieder rückgängig gemacht.

Es handle sich um ein sehr gutes Vorhaben, das deutschlandweit Anerkennung finde. Die CDU-Fraktion stimme dem Gesetzentwurf zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, die SPD-Fraktion begrüße den Gesetzentwurf grundsätzlich. Ihn interessiere noch, welche Steigerungsraten bei den Tarifabschlüssen das Finanzministerium aktuell und mittelfristig einplane.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 sei es auch zu einer Verschlechterung des Beihilfebemessungssatzes für Beamte mit mehr als einem Kind gekommen. Seine Fraktion begrüße, dass die von ihr immer wieder geforderte Rücknahme dieses Schritts nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nun erfolgen solle.

Durch die beabsichtigte Anhebung der Eingangsstufen im mittleren und im gehobenen Dienst fielen die bisherigen unteren Besoldungsgruppen weg. Dieses Vorgehen lasse sich nicht wiederholen. Die Anpassungen endeten beim höheren Dienst. Dadurch komme es nun doch zu einer Stauchung des Tarifs, vor der das Bundesverfassungsgericht schon gewarnt habe. Die neu vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu den kinderbezogenen Familienzuschlägen für das erste und das zweite Kind seien degressiv bis Besoldungsgruppe A 13 ausgestaltet. Hierbei stelle sich die Frage, ob das Gebot des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen noch eingehalten werde. Der gerade angesprochene Schritt sei eventuell verfassungswidrig. Dies bedürfe einer Klärung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bemerkt, die AfD habe sich im Plenum schon positiv zu dem Gesetzentwurf geäußert und werde diesem zustimmen. Allerdings erachte seine Fraktion die Einhaltung des Abstandsgebots hinsichtlich der Besoldungsgruppen im höheren Dienst als problematisch und sehe in dieser Hinsicht in Zukunft noch Änderungen für notwendig an.

Der Beamtenbund und ver.di sprächen für die anstehenden Tarifverhandlungen von Mehrforderungen, die sich zwischen 10 und 20 % bewegten. Insofern interessiere auch ihn, welche Tarifsteigerungen das Finanzministerium einplane.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE führt aus, seine Fraktion begrüße das Viersäulenmodell. Er danke der Landesregierung, dass sie die Umsetzung der einschlägigen Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zügig angegangen sei und nicht auf Klagen seitens der Beamtenschaft gewartet habe.

Im Plenum habe der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erklärt, bei dem Vorhaben handle es sich nicht um eine Reform. Seines Erachtens (Redner) jedoch sei das, was die Landesregierung vorsehe, durchaus als sehr gelungene Reform zu bezeichnen. Bei einer Reform gehe es um Maßnahmen, die eher einmaliger Art seien, oder um grundsätzliche Änderungen, die nicht jedes Jahr erfolgten.

Die geplante Anhebung von Einstiegsämtern komme vor allem den unteren Einkommensgruppen zugute. Das Bundesverfassungsgericht habe beanstandet, dass das Gebot des Abstands zur Grundsicherung nicht mehr eingehalten sei. Dieser Abstand werde nun wieder hergestellt, ohne eine zu große Unwucht im gesamten Besoldungsgefüge herbeizuführen.

Das Bundesverfassungsgericht habe dem Gesetzgeber mit auf den Weg gegeben, dass ein Beamter mit seinem ersten Gehalt eine vierköpfige Familie allein voll versorgen können müsse. Es sei vielleicht eine eigene Debatte wert, inwieweit dies noch zeitgemäß sei. Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts bestehe jedoch, und an diese habe sich der Gesetzgeber zu halten.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen äußert sich erfreut darüber, dass der Gesetzentwurf auf breite Zustimmung stoße. Sie fährt fort, die Landesregierung gehe in der mittelfristigen Finanzplanung von Tarifsteigerungen in Höhe von 2,3 % aus. Um gleich dem möglichen Einwand zu begegnen, dies werde in den nächsten Jahren nicht ausreichen, weise sie darauf hin, dass der Entwurf des Doppelhaushalts 2023/2024 auch eine Rücklage von 1 Milliarde € umfasse, um Risiken durch Inflation, Energiepreis- und Tarifsteigerungen abzufedern.

Von dem Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP seien Zweifel geäußert worden, dass die Landesregierung die Reform hinsichtlich des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen verfassungsgemäß ausgestaltet habe. Das Bundesverfassungsgericht führe in einem Beschluss aus dem Jahr 2017 aus:

Das Abstandsgebot untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen,

– jedoch sollte auch folgender zweite Teil dieses Satzes beachtet werden –

soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht.

Zudem heiße es in einer Randnummer noch:

Das Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber allerdings nicht, einen einmal festgelegten Abstand zwischen den Besoldungsgruppen absolut oder relativ beizubehalten. Vielmehr kann er ein bestehendes Besoldungssystem neu strukturieren und auch die Wertigkeit von Besoldungsgruppen zueinander neu bestimmen.

Insoweit sei die Landesregierung nach wie vor davon überzeugt, dass sie einen sehr guten Gesetzentwurf vorgelegt habe.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD fragt, ob die vorgesehenen Verbesserungen im Besoldungsbereich beispielsweise auch Bediensteten zugutekämen, die im Landtag als Saaldiener tätig seien.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen antwortet, soweit es sich bei diesen Bediensteten um Beamte in den betreffenden Besoldungsgruppen handle, profitierten sie selbstverständlich auch von der Anhebung der Eingangsämler, die der Gesetzentwurf vorsehe.

Er legt weiter dar, bei den kinderbezogenen Familienzuschlägen für das zweite zu berücksichtigende Kind erfolge der Einstieg in der niedrigsten Besoldungsgruppe und dort in der niedrigsten Stufe mit einem Erhöhungsbetrag von 450 €. Die Erhöhung werde, abhängig von der Differenz zwischen Grundgehalt und niedrigster Besoldung, sukzessive abgeschmolzen. Hierbei sehe die Landesregierung keinen Verstoß gegen das Abstandsgebot, weil sich dieses auf die Ämter als solche und nicht auf die Familienzuschläge beziehe. Zudem habe das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass der Gesetzgeber auch für das erste und das zweite Kind die Lebensverhältnisse stärker in den Blick nehmen dürfe.

Der Ausschuss stimmt dem von Abgeordneten der Grünen und der CDU eingebrachten Änderungsantrag (*Anlage*) mehrheitlich zu.

Unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderungen fasst der Ausschuss einstimmig die Beschlussempfehlung an das Plenum, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/3274 zuzustimmen.

2.11.2022

Wald

Anlage

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

Änderungsantrag

des Abg. Dr. Markus Rösler u. a. GRÜNE und
des Abg. Tobias Wald u. a. CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/3274

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-
Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-
ÄG 2022)

Der Landtag wolle beschließen,

3. Nach Artikel 38 wird folgender Artikel 39 eingefügt:

„Artikel 39

Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg

§ 15 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1187), das zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.“
4. Der bisherige Artikel 39 wird Artikel 40.

19.10.2022

Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer GRÜNE

Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer CDU

Begründung:

Zu Nummer 1

In Umsetzung der Schlussanträge des Generalanwalts vom 30. April 2014 und der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juli 2014 in den verbundenen Rechtssachen C 473/13 und C 514/13 wurde im Jahr 2016 in Baden-Württemberg die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim eingerichtet und 2017 in der Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen (Laufbahnverordnung-Innenministerium – LVO-IM) eine eigene Laufbahn für den Abschiebungshaftvollzugsdienst geschaffen.

In seinem Urteil vom 10. März 2022 hat der EuGH noch einmal die Bedeutung der erforderlichen Qualifikation des Personals in einer Abschiebungshafteinrichtung als Voraussetzung für die Einstufung als spezielle Hafteinrichtung im Sinne des Artikel 16 der Richtlinie 2008/115 EG betont (Rs. C-519/20, Rn. 44, 56) deutlich gemacht.

Die Spitzenfunktionen im Abschiebungshaftvollzugsdienst sind nach der aktuellen Regelung derzeit mit höchstens A 11 (Leiter des Abschiebungshaftvollzugsdienstes) und A 10 (stellvertretender Leiter des Abschiebungshaftvollzugsdienstes) bewertet.

Durch die im BVAnp-ÄG 2022 vorgesehene Anhebung des Endamts im mittleren Dienst nach A 10+Z ergibt sich für den Abschiebungshaftvollzug im Hinblick auf den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation, der Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Artikel 33 Absatz 5 GG ist, eine verfassungsrechtlich fragwürdige Konstellation: Beamtinnen bzw. Beamte im Abschiebungshaftvollzugsdienst ohne Leitungsfunktionen würden genauso viel oder durch Zulagen sogar mehr verdienen als der stellvertretende Leiter und kaum weniger verdienen als der Leiter des Abschiebungshaftvollzugsdienstes. Vergleichbares gilt im Übrigen auch im Justizvollzug. Dies erfordert eine Anpassung dergestalt, dass die Spitzenfunktionen künftig höher bewertet werden können.

Für den Justizvollzugsdienst ist der Aufstieg in den gehobenen Dienst durch die Verordnung des Justizministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen geregelt. Die Spitzenfunktionen im Abschiebungshaftvollzug sind derzeit dagegen gesetzlich bewertet, da bei der Einrichtung der Abschiebungshafteinrichtung noch keine laufbahnrechtlichen Regelungen für den Aufstieg in den gehobenen Abschiebungshaftvollzugsdienst vorhanden waren. Inzwischen ist dieser Aufstieg auf Grundlage des § 26 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen möglich. Wie im Justizvollzug sind also auch im Abschiebungshaftvollzugsdienst keine gesetzlich normierten Dienstpostenbewertungen mehr erforderlich und die bestehenden Regelungen entsprechend aufzuheben. Nach Wegfall der Norm können die Dienstposten auch im Abschiebungshaftvollzugsdienst in dem für die Dienstpostenbewertung vorgesehenen Verfahren bewertet und auf diese Weise auch sichergestellt werden, dass für die Leitung des Abschiebungshaftvollzugsdienstes und die Stellvertretung ein amtsangemessener Abstand zu den Kolleginnen und Kollegen ohne Leitungsfunktion gewahrt werden kann. Dabei können dann im horizontalen Vergleich mit der Bewertung der Spitzenfunktionen im Justizvollzug auch die erheblichen europarechtlichen Anforderungen an die Qualifikation des Personals in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des unter Nummer 1 neu eingefügten Artikels 39 (Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg).